

Vereinbarung
für jugendliche Arbeitnehmende
bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 17. Altersjahr vollenden

Durch die Bewerberin/den Bewerber auszufüllen

Personalien:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ / Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Bankkonto

Postcheck-Konto

(Name und Ort der Bankfiliale): _____

Das Bank- oder Postkonto muss zwingend auf den Namen der/des Arbeitnehmenden lauten!

IBAN-Nummer: _____
(des Bank- oder Postkontos)

Eltern oder gesetzliche Vertreter:

Name des Vaters: _____ Name der Mutter: _____

Adresse/PLZ Wohnort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Durch die Vorgesetzte/den Vorgesetzten auszufüllen

Vorgesehene Tätigkeit:	Neophytenbekämpfung (analog Probearbeiten)
Abteilung:	Technische Betriebe und Umwelt
Monat / Jahr:	Sommer 2026
Vereinbarter Stundenlohn netto: CHF	13.00
Einsatztage und Einsatzzeiten:	Mo. – Fr. / 08.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 15.00 Uhr
Name der/des verantwortlichen Vorgesetzten:	Thomas Jurt, Lisa Zimmermann
Tel. Betrieb:	081 650 39 12

Datum: _____

Unterschrift (Vorgesetzter): _____

Spezielle Hinweise

Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherungen

Der/die jugendliche Arbeitnehmende ist gegen Berufsunfälle, die sich während der Arbeitszeit oder auf dem direkten Arbeitsweg ereignen, durch den Arbeitgeber versichert. Die Prämien werden vom Arbeitgeber bezahlt. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 8 Std. und mehr, ist der/die Arbeitnehmende auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Der Beitrag der Arbeitnehmenden an die Nichtberufsunfallversicherung wird vom Lohn in Abzug gebracht.

Arbeitsabwesenheit infolge Krankheit/Unfall

Bei Arbeitsabwesenheit infolge Krankheit besteht keine Lohnfortzahlungspflicht durch den Arbeitgeber. Verhinderungen sind dem Vorgesetzten aus betrieblichen Gründen bitte unverzüglich zu melden.

Verwendung von Bildmaterial

Die Eltern und Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass Bildmaterial für öffentliche Publikationen der Gemeinde genutzt werden können.

Arbeiten

Generell dürfen Jugendliche ab 13 Jahren für leichte Arbeiten beschäftigt werden, sofern die Arbeit ihrer Natur oder den Umständen nach, unter denen sie verrichtet wird, keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt (vgl. Art. 8 ArGV 5).

Gefährliche Arbeiten (Art. 4 ArGV 5)

Folgende Arbeiten gelten für Jugendliche als gefährlich, z.B.:

Arbeiten, die mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen verbunden sind, namentlich: ionisierende Strahlungen, Arbeiten bei Überdruck, Arbeiten bei extremer Hitze, Kälte oder erheblicher Nässe, Arbeiten, die mit erheblichen Stößen, Lärm oder Erschütterungen verbunden sind. *(Die Liste ist nicht abschliessend.)*

Arbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren

Die Höchstarbeitszeiten betragen:

- a) während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche
- b) während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums: 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr, wobei bei mehr als 5 Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist; die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf 2 Wochen begrenzt (Art. 11 ArGV 5)

Bestätigung:

Der/die jugendliche Arbeitnehmende sowie seine/ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter bestätigen, über die vorgesehene Tätigkeit umfassend orientiert worden zu sein und bestätigen die körperliche und psychische Eignung für deren Ausübung. Sie erklären sich mit den Anstellungsbedingungen sowie der vereinbarten Anstellungsdauer und den Einsatzzeiten einverstanden. Sie bestätigen zudem die Richtigkeit aller persönlichen Angaben auf diesem Formular.

Ort / Datum: _____

Der/die Arbeitnehmende:

Unterschrift Eltern / oder gesetzliche Vertreter:
